



Nr. 39 vom 06.10.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.07.23	Bekanntmachung über die Terminsbestimmung des Amtsgerichts Rockenhausen im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 496 eingetragenen Grundbesitz	270
06.10.23	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; 2. erneute öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „In der Halle“, Ortsgemeinde Bolanden	272

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Aktenzeichen:

2 K 1/23

Datum:

26.07.2023

Amtsgericht Rockenhausen

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von **Kriegsfeld Blatt 496** eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 25.10.2023 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

BV 13 Kriegsfeld	Fl.St. 181	Gebäude- und Freifläche	
		Untergasse 10	843 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück:	158.000,00 EUR
Hälfteanteile jeweils:	79.000,00 EUR

BV 14 Kriegsfeld	Fl.St. 182	Gebäude- und Freifläche	
		Untergasse 10	511 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück:	29.000,00 EUR
Hälfteanteile jeweils:	14.500,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich bzgl. BV 13, Fl.St. 181 um eine ehemalige Hofstelle, bebaut mit einem unterkellerten Wohnhaus sowie zwei Scheunen und bzgl. BV 14, Fl.St. 182 um einen Garten.

Es besteht Denkmalschutz.

Die beiden Flurstücke sind technisch und wirtschaftlich verbunden.

Nahezu alle Gewerke erscheinen überaltert oder schadhaf und befinden sich im Spannungsfeld zwischen Abriss und umfassender Modernisierung/Kernsanierung.

Beschlagnahme: **27.01.2023**.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden

und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Vetter
Rechtspflegerin

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

2. erneute öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „In der Halle“, Ortsgemeinde Bolanden

Der Bebauungsplanentwurf „In der Halle“ zur Schaffung von Bauplanungsrecht für Wohnbebauung am südlichen Ortsrand wurde im bisherigen Aufstellungsverfahren bereits 2-mal öffentlich ausgelegt. Aufgrund privater und öffentlicher Belange und der Abwägung durch die Gemeinde ist nun nochmals aufgrund des geänderten Entwurfs eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 erstmals öffentlich aus. Innerhalb dieser Frist wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 04.12.2020. Die Ortsgemeinde Bolanden hat in der Sitzung am 18.05.2022 die Abwägung über die privaten und öffentlichen Belange aus der 1. öffentlichen Auslegung vorgenommen. Aufgrund der Abwägungsentscheidung wurde der Entwurf geändert und der Beschluss zur 1. erneuten Offenlage gefasst.

Die Änderung des Entwurfs nach der Offenlage betraf im Wesentlichen die Verkleinerung des Geltungsbereichs im östlichen Teil und die Festsetzung eines Wirtschaftsweges für landwirtschaftliche Fahrzeuge am südlichen Ortsrand. Bei der Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen in den Bereichen A1 bis E wurden diese konkretisiert. Die Höhen wurden eindeutig festgelegt.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 29.07.2022 zum ersten Mal erneut öffentlich ausgelegt, es wurden erneut Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen eingeholt. Die Dauer der Auslegung wurde angemessen verkürzt. Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 01.07.2022.

Der Ortsgemeinderat hat sich in der Sitzung am 02.08.2023 mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. erneuten Offenlage und Behördenbeteiligung befasst und die Abwägung der unterschiedlichen Belange vorgenommen. Aufgrund der Abwägungsentscheidung ist der Entwurf nochmals geändert worden. Die Änderung gegenüber dem bisherigen Entwurf betrifft im Wesentlichen eine weitere Verkleinerung des Geltungsbereichs durch Herausnahme bestehender Privatgrundstücke. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft nun nicht mehr entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Böllwiese“, sondern entlang bestehender Grundstücksflächen etwas weiter südlich. Eine Überplanung kann entfallen - die Grundstücke können weiterhin als Erweiterungsflächen der Baugrundstücke (private Gärten) genutzt werden. Die Flächen sind im FNP bereits als Teil des vorhandenen Wohngebiets „Böllwiese“ dargestellt. Sobald im Baugebiet „In der Halle“ Gebäude stehen, sind diese Flächen Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Außerdem wird bei dem mittleren Baugrundstück am geplanten westlichen Ortsrand

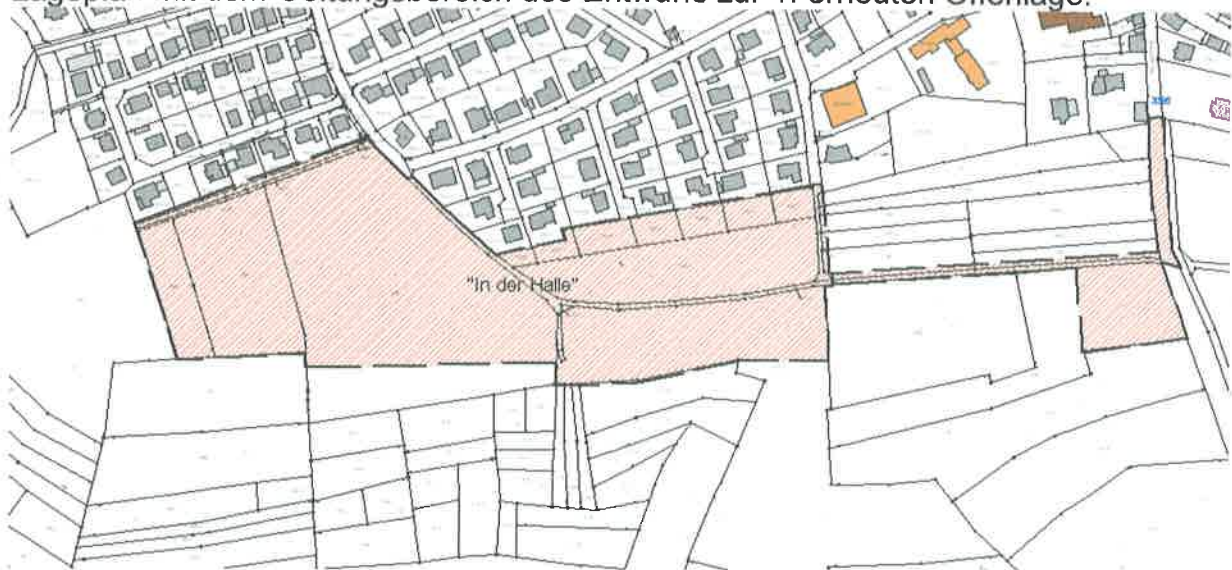
die Gebäudehöhe auf das Niveau der angrenzenden Grundstücke reduziert, um die Ortsrandbebauung zu vereinheitlichen.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt, es werden erneut Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen eingeholt. Die Dauer der 2. erneuten Offenlage wird angemessen verkürzt.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs zur 2. erneuten Offenlage fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 1821/2, 1821/3, 1865, 1866, 1868, 1940/1, 1941/3, 1977, 1979, 1980, 1980/2, 1981, 1982, 1983/12, 1983/20, 2080, 2100/2, und 3395, vollständig oder teilweise. Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Bolanden.

Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanentwurfs umfasst eine Gesamtfläche von rd. 4,8 ha einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Rückhalteflächen.

Lageplan mit dem Geltungsbereich des Entwurfs zur 1. erneuten Offenlage:



Lageplan mit dem aktuellen Geltungsbereich des Entwurfs zur 2. erneuten Offenlage:



Der Ortsgemeinderat Bolanden hat in der Sitzung am 02.08.2023 dem geänderten Bebauungsplanentwurf zugestimmt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, zu beteiligen, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden alle Unterlagen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „In der Halle“ im Internet veröffentlicht.

Veröffentlichungsfrist: 16.10.2023 bis einschließlich 07.11.2023

Alle Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Ortsgemeinde Bolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „In der Halle“). Der Bebauungsplanentwurf ist auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Alle Unterlagen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 07.11.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Stellungnahmen mit wesentlichen umweltbezogenen Belangen der Bürger und Behörden aus der 1. erneuten Offenlage
2. Abwägungsunterlagen
3. Niederschriftsauszug der Gemeinderatssitzung vom 02.08.2023
4. Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Begründung (mit integriertem Umweltbericht und fachliche Stellungnahme zur Entwässerung)
5. Geländeschnitt
6. Bestands-, Bewertungs- und Konfliktplan
7. Maßnahmenplan
8. Fachbeitrag Naturschutz

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen, die während der 1. erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind, enthalten wesentliche umweltbezogene Informationen und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalt / wesentliche Umweltbelange
Planungsgemeinschaft Westpfalz, 08.08.2022	Hinweise auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Gebietsgröße und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landesplanungsbehörde 29.07.2022	Hinweis zur nicht vollständigen Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan , ist zur Genehmigung vorzulegen
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Naturschutzbehörde 27.07.2022	Vorschlag zur Reduzierung der Gebäudehöhe auf einem Baugrundstück am zukünftigen westlichen Ortsrand – Ortsrandgestaltung, Landschaftsbild
Landesaktionsgemeinschaft, Obermoschel Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, 27.07.2022	Vorschlag zur Reduzierung der Gebäudehöhe auf einem Baugrundstück am zukünftigen westlichen Ortsrand – Ortsrandgestaltung, Landschaftsbild
Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern 04.08.2022	Hinweise auf nachfolgende wasserrechtliche Verfahren, zukünftiges Wasserschutzgebiet – Oberflächenentwässerung, Grundwasserschutz
Stellungnahmen Bürger 1 bis 4	Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Gebietsgröße und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, bereits erschlossene Grundstücke, private Grünflächen, Entwässerung

Hinweise:

Während der Dauer der 2. erneuten Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg übermittelt werden.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der 2. erneuten Offenlage Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bolanden den, 06.10.2023

gez. Armin Juchem

Ortsbürgermeister